

# Beitragsordnung des Vereins „Schwitzen für den guten Zweck e.V.“

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung wurde in Mitgliederversammlung vom 1. Mai 2021 verabschiedet und ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie weitere Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Beiträge werden grundsätzlich nach der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres erhoben.

## § 2 Beiträge

Die Beiträge werden für einen Zeitraum von einem Geschäftsjahr erhoben und sind **zum 10. April fällig**. Sie werden unter Angabe der Gläubiger-ID DE67ZZZ00002428128 und einer Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer des jeweiligen Mitglieds) zum Fälligkeitszeitpunkt vom **Vereinskonto** (IBAN DE82403619065194118500, BIC GENODEM1IBB bei der Volksbank Münsterland Nord eG eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Tag bestimmen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt **für Privatpersonen 12,50€ pro Geschäftsjahr/Kalenderjahr**, für **Unternehmen und sonstige Organisationen 75,00€ pro Geschäftsjahr/Kalenderjahr**. Darüber hinaus können nach Wahl des Mitglieds freiwillige Beiträge geleistet werden. Von Jugendlichen bis 18 Jahren, Schwerbehinderten sowie Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben. Zum Nachweis einer Schwerbehinderung ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor dem Bankeinzug **ausschließlich per Email** informiert. **Änderungen der Bankverbindung, der Emailadresse**, der Postanschrift oder ggf. des Familiennamens sind dem Vorstand **unaufgefordert und schnellstmöglich mitzuteilen**. Etwaige Gebühren, die dem Verein z. B. durch mangelnde Deckung des vom Mitglied genannten Kontos, nicht vorhandenem Konto usw. entstehen, sind vom Mitglied anzufordern.

Ist der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt nicht bei dem Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Der Vorstand ist entsprechend der Satzung berechtigt, Mitglieder bei Beitragsrückständen auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Erfolgt der Vereinseintritt während eines laufenden Geschäftsjahres, wird der Beitrag zeitanteilig für jeden Monat berechnet, d.h. für jeden Monat der Vereinszugehörigkeit ist ein Zwölftel des Beitrags anzufordern/einzuziehen. Der Beitrag ist grds. mit Vereinseintritt fällig, kann aber ggf. zur Einsparung von Verwaltungskosten später eingezogen werden, spätestens jedoch bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.

## § 3 Einmalige Gründungsbeiträge

Abweichend von den unter § 2 genannten Vorgaben werden die Beiträge für das zum 31.12.2021 sowie zum 31.12.2022 endende Geschäftsjahr von den Gründungsmitgliedern unmittelbar nach der Vereinsgründung erhoben. Für das Geschäftsjahr 2021 wird ein monatsanteiliger Beitrag erhoben (abhängig von dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister). Da die Gründungsmitglieder ihre Beiträge für das Geschäftsjahr 2022 bereits mit bzw. unmittelbar nach der Gründung entrichten, ist von diesen im Geschäftsjahr 2022 kein weiterer Beitrag anzufordern. Als einmaliger Zusatzbeitrag werden von den Gründungsmitgliedern zusätzlich die anteiligen Gründungskosten angefordert. Der einmalige Zusatzbeitrag für jedes Gründungsmitglied entspricht den Gründungskosten (Notar, Vereinsregister, etc) geteilt durch die Anzahl der Gründungsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Kassenvorstand, die Gründungskosten auf eigene Rechnung zu verauslagen und sich diese nach Einrichtung des Vereinskontos und Einzug der Mitgliedsbeiträge vom Vereinskonto zu erstatten. Die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung wird im Rahmen der Kassenprüfung einer Durchsicht unterzogen.